

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 331, Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974 (Stand 1. Januar 2021), wird wie folgt geändert:

§ 135 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Allgemeiner Fälligkeitstermin für die periodisch geschuldeten Einkommens-, Vermögens-, Ertrags- und Kapitalsteuern ist:

- a. **(neu)** für das Steuerjahr 2025 der 31. Dezember;
- b. **(neu)** ab dem Steuerjahr 2026 der 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Kalenderjahrs.

² *Aufgehoben.*

§ 135a Abs. 1 (geändert)

¹ Die periodisch geschuldeten Steuern auf Einkommen, Vermögen, Ertrag und Kapital sind mit der Fälligkeit gemäss § 135 Absatz 1 oder 3 zu entrichten.

§ 135b Abs. 3 (geändert)

³ Die Verrechnungssteuer auf Kapitalerträgen und Lotteriegewinnen von natürlichen Personen sowie der Steuerrückbehalt USA wird als Vorauszahlung an das mit der Fälligkeit der steuerbaren Leistung übereinstimmende Steuerjahr angerechnet. Der Vergütungszins wird dabei ab Eingang der Steuererklärung, frühestens aber ab 1. April des der Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgenden Steuerjahrs gewährt.

§ 136 Abs. 1 (geändert)

¹ Für jede Steuerperiode wird bis spätestens 30 Tage vor dem allgemeinen Fälligkeitstermin gemäss § 135 Absatz 1 eine provisorische Rechnung zugestellt.

§ 138 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Bezug der Gemeindesteuern ist Sache der Gemeinden, wobei die Gemeindesteuern postnumerando zu beziehen sind.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der/die Präsident/in:

die Landschreiberin: Heer Dietrich